



Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)

ein Bereich der Technischen Werke Würenlingen (TWW)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

mit Anhang 1 (GO-EVW)

Die in dieser AGB verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel	Kundenverhältnis	4
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel	Energielieferung.....	6
Art. 6	Umfang der Energielieferung.....	6
Art. 7	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	8
Art. 8	Einstellung der Energielieferung.....	9
4. Kapitel	Netzanschluss und Netznutzung.....	9
Art. 9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	10
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	13
Art. 12	Leitungsbau in Terrain Aligement.....	14
Art. 13	Niederspannungsinstallationen	14
5. Kapitel	Messeinrichtungen.....	14
Art. 14	Messeinrichtungen	14
Art. 15	Messung des Energieverbrauches	15
6. Kapitel	Tarif-/Preisgestaltung.....	16
Art. 16	Tarife/Preise.....	16
Art. 17	Solidarhaftung bei Handänderung	16
7. Kapitel	Zahlungsmodalitäten und Abwicklung.....	16
Art. 18	Feststellung Energieverbrauch.....	16
Art. 19	Rechnungsstellung und Zahlung	16
8. Kapitel	Rechtsmittel; Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz	18
Art. 20	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	18
Art. 21	Datenschutz	18
9. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	19
Art. 22	Übergangsbestimmungen	19
Art. 23	Neue Anlagen	19
Art. 24	Inkrafttreten.....	19



1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – vormals Reglement, die jeweils gültigen Tarife/Preise, sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Würenlingen (nachstehend EVW genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVW (Gemeinde Würenlingen) und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie, gelten als Anerkennung dieser AGB, sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise, den Kostenbeiträgen und Gebühren.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und die geltenden Tarif-/Preisstrukturen sowie Kostenbeiträge und Gebühren nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen, Kostenbeiträge und Gebühren. Im Übrigen können die jeweils aktuellen Fassungen dieser Unterlagen auf der Website der Gemeinde www.wuerenlingen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden, oder kostenlos bei der EVW bezogen werden. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde rechtzeitig im Voraus über die Website der Gemeinde informiert.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die aktuellen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EVW. In Ergänzung zu den AGB und den weiteren Unterlagen gelten die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (sog. Branchendokumente) und die Branchenempfehlung Werkvorschriften CH (WV CH) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.6 Unter Eigenverbrauch wird der unmittelbare Verbrauch der Energie, zeitgleich mit der Produktion am Ort der Produktion, oder die zeitgleiche Speicherung und der spätere Verbrauch am Ort der Produktion verstanden. Häufig finden sich hierzu Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV). Hierzu wird auf den jeweils aktuellen Leitfaden Eigenverbrauch von Energie Schweiz verwiesen. Die EVW unterstützt ZEV. Der Kunde oder der Betreiber einer ZEV meldet der EVW die Teilnahme an einer ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch auf den dafür vorgesehenen Formularen. Im «Dienstleistungsverhältnis ZEV» der EVW bleiben die Teilnehmenden Endkunden der EVW.
- 1.7 Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EVW, insbesondere auch Abweichungen von den AGB, bedürfen der Schriftform. Im Zweifelfall wird eine Abweichung nicht vermutet.



- 1.8 Die EVW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte, oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen, oder Rechte auf Dritte zu übertragen. Diese unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie EVW.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen:
- a) die Eigentümer
 - b) die Baurechtsberechtigten
 - c) die Stockwerkeigentümer
 - d) die Mieter oder die Pächter

Ganz allgemein gelten diejenigen natürlichen oder juristischen Personen als Kunden, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Für Objekte mit häufigem Wechsel wird im Zweifelsfall der Kunde von EVW bestimmt.

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit leerstehenden Miet- oder Pachträumlichkeiten oder unbenutzten Anlagen oder mit mehreren Benützern wird die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) unter dem Rechtsverhältnis mit dem Eigentümer geführt.

Bei nicht erfolgter An- bzw. Abmeldung von Mieter oder Pächter haftet der Eigentümer solidarisch.

- 2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (Strom VG), gelten Endverbraucher im EVW-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als *100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang, bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVW nach Vorgabe der Strom VG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von *100 MWh oder mehr aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten. (*Verweis auf Bundesgesetz).

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVW-Verteilnetz,



durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der EVW bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen anerkennt.

- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EVW ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte weiterzuverkaufen, ausgenommen an Untermieter.
- 3.5 Die EVW kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 3.6 Der Kunde, welcher von seinem Recht Gebrauch macht aus der Grundversorgung auszutreten, ist in der Pflicht, einen gültigen Energieliefervertrag zu haben. Eine Bestätigung hierzu ist der EVW jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar ohne weitere Aufforderung einzureichen. Besteht kein gültiger Vertrag, fällt er für seinen Strombezug in die Ersatzversorgung/Notversorgung. Die Ersatzversorgung/Notversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert wird. Die jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen, Kostenbeiträge und Gebühren finden sich auf der Website der Gemeinde. Es können Aufschläge zur Abgeltung für den eigenen Aufwand und für die damit verbundenen Beschaffungs- und Ausfallrisiken erhoben werden. Ziel von der EVW ist es, die (finanziellen) Anreize so zu setzen, dass der Kunde nicht bzw. nur eine sehr begrenzte Zeit in der Ersatzversorgung/Notversorgung verweilt und sobald wie möglich wieder eine ordentliche Versorgung (Markt-, Grundversorgung) anstrebt.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Der Kunde bleibt bis zur erfolgten Schlussablesung und Zahlung Schuldner der EVW. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV (Marktkunde) kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EVW unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der vorübergehende Nichtbezug von Energie bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der EVW zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.



- 4.2 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.3 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.4 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.5 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVW 4 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.6 Die EVW kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 4.7 Während einer fest vereinbarten Laufzeit oder Mindestlaufzeit kann das Rechtsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der EVW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch, so früh als möglich, Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung bzw. Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- e) Von Verstorbenen, die jeweilige Ansprechperson (Willensvollstrecker, Erbe etc.)

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Die EVW liefert dem Kunden Energie für alle vom Kunden angemeldeten Bezugsstätten. Sie liefert die Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die EVW setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspan-



nungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Der Kunde darf die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an Dritte ist ohne ausdrückliche Bewilligung der EVW unzulässig. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen sowie ZEV nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der EVW keine Zuschläge erheben. Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Netzanschlussvertrag des Grundeigentümers mit der EVW. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen werden gemäss gemeinderechtlichen, kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen geahndet.

- 6.4 Der Kunde hat seine Anlagen für Verteilung, Verbrauch, Produktion oder Speicherung von Energie so auszulegen und zu betreiben, sowie die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzurückwirkungen ergeben. Es gelten die jeweils gültigen Normen SNEN 50160 und DACHCZ inkl. die jeweils gültigen schweizerischen Werkvorschriften des VSE WV-CH und anwendbaren speziellen Bedingungen der EVW. Bei der Unter- oder Überschreitung des $\cos \phi$ 0.93 (induktiv oder kapazitiv) kann die EVW den Einbau entsprechender Kompensationsmassnahmen durch den Kunden auf dessen Kosten verlangen. Der Bezug von Blindenergie zur Erreichung des $\cos \phi$ von 0.93 kann die EVW gemäss den auf der Website der Gemeinde publizierten Tarifen verrechnen.
- 6.5 Der Kunde hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Leistungserbringung durch die EVW erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die EVW berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung unter Anwendung der branchenüblichen Marktregeln vorzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart, kann die EVW die aus Mehr- respektive Minderabnahmen gegenüber dem vereinbarten Umfang resultierenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung stellen, soweit sie nicht von der EVW verursacht sind. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.2.
- 6.6 Die EVW haftet gegenüber ihren Kunden nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die EVW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (siehe Ziff. 7.2) zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Imageschaden, Datenverluste usw.) sowie von Schäden, die aus Rückwirkung, Störung, Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung oder der Netznutzung erwachsen, es sei denn, seitens der EVW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.
- 6.7 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen) gegenüber EVW verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von EVW und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden. Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch EVW bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung. Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.



Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die EVW liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SNEN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die EVW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Terror, Pandemie/Epidemie, Cybercrime;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
 - h) aufgrund Personalausfall infolge all dieser Massnahmen
- 7.3 Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen im Krisenfall.
- 7.4 Die EVW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVW einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVW-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVW-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.



Art. 8 Einstellung der Energielieferung

- 8.1 Bei Vertragsverletzungen oder Zuwiderhandlung gegen diese AGB, einschlägige Vorschriften und Gesetze durch den Kunden kann die EVW ihre Leistungen nach Vorankündigung und nicht erfolgter Beseitigung innert 30 Tagen einstellen. Dauert die Pflichtverletzung weitere 30 Tage, kann die EVW sämtliche Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Einstellung gilt insbesondere, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EVW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EVW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Es wird auf die Werkvorschriften (WV-CH bzw. Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeicheranlagen an das Niederspannungsnetz sowie auf die Werkvorschriften (WV-EVW) verwiesen.



Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

9.1 Einer Bewilligung der EVW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- g) Batteriespeicher

Meldepflichtig der EVW sind:

- h) Plug & Play Photovoltaikanlagen (Kleinanlagen)

9.2 Das Gesuch ist auf den vom EVW vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind der EVW alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Erst bei vollständigem Erhalt der Gesuchsunterlagen wird auf das Gesuch eingetreten.

9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVW geregelt.

9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVW-Verteilnetz ist der EVW vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVW und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVW entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;



- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die EVW kann auf Kosten des Kunden besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Geräten wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVW oder dessen Kunden stören, namentlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicheranlagen;
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch EVW erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von EVW. Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften von EVW maßgebend.
- 10.2 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVW oder dessen Beauftragte. Die EVW erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge (Anschlussgebühren und Anschlusskosten). Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- 10.3 Die EVW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legt die EVW die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

¹ SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.



- 10.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVW-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) Die EVW-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVW. (Siehe Skizze Anhang 1, Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität).
- 10.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.6 Die EVW erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.7 Die EVW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die EVW ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Empfehlungen Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.9 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.10 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.11 Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau, Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 10.12 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.13 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVW in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EVW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVW ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Der Zugang muss für EVW jederzeit und ohne Voranmeldung sichergestellt sein.
- 10.14 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EVW ist berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten für diese Anlagen und/oder Transformatorenstationen ins Grundbuch eintragen zu lassen.



- 10.15 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVW und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.16 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.17 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die EVW. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVW berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVW vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVW die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Der Kunde informiert die EVW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Die EVW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest; diese gehen zulasten des Kunden.
- 11.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.



Art. 12 Leitungsbau in Terrain Alignement

- 12.1 Die EVW ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen
- 12.2 Die EVW hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Die EVW oder beauftragte Dritte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVW oder beauftragte Dritte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.5 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVW oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVW und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;734.27: etc.



- Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVW. Überdies stellt er der EVW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EVW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht vor, den Energieverbrauch der Schweiz zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auch die EVW den Einsatz von Smart Meter, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, umsetzen.
- 14.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVW. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt, sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVW-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Der Kunde meldet EVW festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen unverzüglich.
- 14.8 Für die im Zusammenhang mit den Messeinrichtungen erbrachten Aufwendungen werden entsprechende Gebühren erhoben.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVW massgebend. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVW oder

³ SR 941.20.



- durch Fernablesung. Die EVW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVW-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16 Tarife/Preise

Die Preise für das kommende Kalenderjahr müssen jährlich neu durch den Gemeinderat berechnet und jeweils per 31. August des Vorjahres frei zugänglich im Internet auf der Website der Gemeinde publiziert werden. Erhöhungen oder Senkungen der Preise gegenüber dem Vorjahr müssen der ElCom mit Begründung vorgelegt werden. Die Preise bzw. Preisanpassungen unterliegen nicht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung.

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Zahlungsmodalitäten und Abwicklung

Art. 18 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVW oder durch Fernablesung.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die EVW ist berechtigt, für Gebühren und Beiträge von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.



- 19.2 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den EVW festgelegten Zeitabständen. Die EVW kann zwischen den Zählerablesungen Teil- resp. Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs resp. Kosten stellen. Die EVW kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepayment-Zähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepayment-Zähler können im Einvernehmen mit dem Kunden vom EVW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVW übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.3 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien. Allfällige Abgaben wie zum Beispiel Mehrwertsteuer, Förder-, Lenkungs- und Konzessionsabgaben werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 19.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages, gestützt auf eine behauptete Pflichtverletzung der EVW oder aus einem anderen Grund ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen kann seine Zahlung „unter Vorbehalt“ erfolgen, sofern er dies der EVW im Voraus schriftlich anzeigt. Andernfalls anerkennt der Kunde die Rechtmässigkeit der ausgestellten Rechnung und kann diese später nur noch bestreiten, falls er den zugrundeliegenden Anspruch bei Bezahlung der Rechnung nicht anerkennen konnte. Die EVW ist verpflichtet, ihre Leistung bei „Zahlungen unter Vorbehalt“ durch den Kunden weiterhin vertragsgemäss zu erbringen. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung bzw. rechtskräftiger Feststellung des entsprechenden Anspruchs des Kunden.
- 19.5 Sämtliche Rechnungen der EVW sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfallsdatum zu bezahlen. Sofern ein solcher fehlt, sind sie innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfallstag). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Das Lastschriftverfahren (LSV) oder eBill wird empfohlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung und der EVW zulässig.
- 19.6 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat die EVW - Anspruch auf folgende pauschale Entschädigungen ihrer Aufwendungen:
- CHF 150.00 inkl. MWST für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses in den Fällen gemäss Ziff. 8.1 und Ziff. 19.7.
 - Einleitung der Betreuung, Beseitigung des Rechtsvorschlages, Weiterzug vor Gericht, Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen usw.: effektive Kosten
- 19.7 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die EVW nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen, insbesondere den Stromanschluss zu unterbrechen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden. Zudem kann die EVW in einer solchen Situation bestehende Rechtsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Hinsichtlich anderer Pflichtverletzungen bleibt Ziff. 8.1 vorbehalten.
- 19.8 Sämtliche Preisangaben der EVW verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben. Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben gehen zulasten des Kunden und werden zu den Preisen der EVW hinzuaddiert. Anpassungen der Mehrwertsteuer bzw. anderer öffentlicher Abgaben und neue öffentliche Abgaben



können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der EVW an den Kunden überwältigt und in Rechnung gestellt werden.

- 19.9 Bei der Änderung von preisrelevanten Umständen, die durch die EVW nicht unmittelbar beeinflusst werden können, z.B. bei der Anpassung von Rechtsvorschriften oder Branchenrichtlinien, ist die EVW berechtigt, die Preise der Veränderung entsprechend anzupassen.
- 19.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.11 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVW dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden. Gegenüber den Forderungen der EVW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen, solange solche Gegenansprüche nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen sind. Der Kunde darf Forderungen gegenüber EVW nicht an Dritte abtreten.
- 19.12 Übergeordnete Bestimmungen der Gemeinde Würenlingen/Finanzverwaltung gehen diesen Bestimmungen Ziff. 19.1 bis Ziff. 19.11 vor.

8. Kapitel Rechtsmittel; Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der EVW gilt, vorbehältlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände, die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVW. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVW untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Art. 21 Datenschutz

- 21.1 Die Gemeinde Würenlingen behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten, Dienstleistern) nur Daten (Kontaktangaben, Berufstätigkeit, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Betreibungen usw.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 21.2 Der Kunde willigt ein, dass die Gemeinde Würenlingen
- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn abholen darf
 - seine Daten zu Inkassozwecken an Dritten weitergeben darf
 - seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote bearbeiten und verwenden darf



Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Bitte wenden Sie sich hierzu an [tw@wuerenlingen.ch]. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung ist auf der Website der Gemeinde einsehbar.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 23 Neue Anlagen

Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese von der Einwohnergemeindeversammlung 16.11.2023 genehmigten AGB treten am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die AGB vom 1. Januar 2020.

Würenlingen, 01. Januar 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Patrick Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Sandmeier



Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

